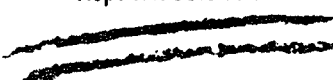


II-8508 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich



Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

Wien, am 25. Jänner 1993
GZ: 10.101/509-X/A/5a/92

3799 /AB

1993 -01- 26

zu 3951 /J

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr.
3951/J betreffend "Betriebsanlagenerweiterung der Firma Reichhold
Chemie", welche die Abgeordneten Svihalek und Genossen am 15.
Dezember 1992 an mich richteten, stelle ich fest:

Punkt 1 der Anfrage:

Wie weit ist der tatsächliche Verhandlungsstand betreffend Be-
triebsanlagenerweiterung der Firma Reichhold Chemie in Wien 22.,
Breitenleerstraße?

Antwort:

Nach Auskunft des Landeshauptmannes von Wien vom 13. Jänner 1993,
Zl. MA 63-R 543/92, ist ein Ansuchen der Reichhold Chemie Gesell-
schaft m.b.H. in Wien 22., Breitenleerstraße 97-99, betreffend
Änderung (Vergrößerung) der Produktpalette nicht anhängig.

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 2 -

Punkt 2 der Anfrage:**Wie ist die momentane Haltung der Gewerbebehörde?****Antwort:**

Bei laufenden Kontrollen konnten genehmigungspflichtige Änderungen der Betriebsanlage nicht festgestellt werden.

Punkte 3 bis 5 der Anfrage:

Ist Ihnen bewußt, daß in der Schweiz Teile ähnlicher eingereicherter Produktionen aus Umweltschutzgründen verboten wurden?

Welchen Stellenwert hat diese Vorgangsweise der Schweizer Behörden für die österreichische Gewerbebehörde?

Werden Sie alle rechtlichen Mittel in Erwägung ziehen, um dem Schweizer Beispiel Folge zu leisten?

Antwort:

Für die Gewerbebehörde sind die österreichischen Bestimmungen maßgeblich, im konkreten Fall insbesondere die Vorschriften der Gewerbeordnung (§ zu 74 GewO 1973 i.d.g.F.).

Die Beurteilung von Produktionstechniken und ihre allfälligen Auswirkungen kann nur aufgrund eingereicherter Anträge erfolgen.

Punkt 6 der Anfrage:

Welche Maßnahmen planen Sie als oberster Verantwortlicher der Gewerbebehörde, um die Bevölkerung ausreichend zu informieren?

Republik Österreich



Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 3 -

Antwort:

Im Falle der Antragstellung auf Genehmigung der Änderung der Betriebsanlage werden die in der Gewerbeordnung genannten Nachbarn auf die im § 356 Abs. 1 GewO 1973 vorgesehene Art und Weise informiert.

A handwritten signature in cursive script, possibly reading 'Wolfgang Schüssel'.